

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) und Vollzug der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

Feuerverbot in der Stadt Hammelburg

Allgemeinverfügung

Wegen der seit Wochen anhaltenden Trockenheit und der daraus resultierenden sehr niedrigen Bodenfeuchtigkeit im Stadtgebiet und Stadtrandgebiet von Hammelburg besteht eine sehr hohe Wald- und Grasbrandgefahr. Die leicht entzündliche Streu- und Humusschicht des Bodens ist sehr ausgetrocknet und damit in hohem Maße brandgefährdet. Selbst ein kurzes Niederschlagsereignis befeuchtet diese Schicht nur oberflächlich.


Die Stadt Hammelburg erlässt aus diesem Grund gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 23 und 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bis zum 30.06.2026 wird im gesamten Stadtgebiet (Innen- und Außenbereich) der Stadt Hammelburg ein generelles und absolutes Verbot für jegliche Art von offenen Feuer ausgesprochen. Grillen in dafür vorgesehenen Grillgeräten ist von diesem Verbot ausgenommen. Grillkohle ist nach dem Grillen abzulöschen. Das Verbot von offenem Feuer gilt sowohl für ausgewiesene städtische Grillplätze, als auch für Lagerfeuer auf privaten Grundstücken.
2. Die Verbote gelten auch in bestehenden, auf Dauer angelegten Feuer- und Grillstellen.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sofern die allgemeine Wetterlage eine Aufhebung der Verfügung zulässt, kann die Verfügung auch früher aufgehoben werden.

Die Allgemeinheit wird im eigenen Interesse dringend aufgefordert, auch im Hinblick auf mögliche Regressforderungen, sich an die ausgesprochenen Verbote zu halten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Hammelburg, 29. April 2026


Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.